

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 38

Vom 15. Oktober 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes von 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 38 für den Geltungsbereich Aumühler Weg — Westgrenze des Flurstücks 2322, über das Flurstück 2323 der Gemarkung Altrahlstedt zur Liliencronstraße — Westgrenze des Flurstücks 3574, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2324 und Nordgrenze des Flurstücks 32/25 der Gemarkung Altrahlstedt — Kittelweg — Kielkoppelstraße — Ostgrenze des Flurstücks 2319 der Gemarkung Altrahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Oktober 1968.

Berichtigung

Unter der Bergverordnung über Tiefbohrungen, Tiefspeicher sowie über die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Bohrlöcher für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 4. Oktober 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225) muß die Datumzeile lauten: Claus-thal-Zellerfeld, den 4. Oktober 1968.

In der Anlage zu dieser Verordnung muß es unter Nr. 10, vierte Zeile, heißen „Namen der Aufsichtsperson und der Arbeiter...“